



Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V.
z. Hd. Ulrich Klebl
Nelkenweg 2

97653 Bischofsheim/Rhön

Gmund, 24. November 2008 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
gem. § 25 LuftVG auf den Start- und Landeflächen "Kreuzberg /
Rhön", 97653 Bischofsheim**

Übertragung der Geländehalterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) überschreibt aufgrund
des Antrags des Vereins Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. die
Halterschaft der Erlaubnis „Kreuzberg / Rhön“ wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Verein Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. wird die
Halterschaft für die Geländeerlaubnis „Kreuzberg / Rhön“
(Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG vom 19.01.1996 und
04.06.1999) übertragen.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2780 (Starts)
und die Flurstücksnummer 1601, Gemarkung Haselbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt
allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für
Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung
weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen,
die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Benutzer der Start- und Landeflächen müssen auf dem ausgewiesenen Parkplatz am „Drei – Tannen – Lift“ parken. Der weitere Zugang erfolgt zu Fuß.
2. Gestartet werden darf nur bei Wind aus Nord bis Nord – Ost. Seitenwind kann starke Turbulenzen verursachen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Für das Hängegleiter- und Gleitsegelfluggelände „Kreuzberg / Rhön“ wurde mit Datum des 19.01.1996 und 4.6.1999 eine Außenstart- und -landeerlaubnis nach § 25 LuftVG erteilt. Vorausgegangen war langjähriger Flugbetrieb aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr. Im Rahmen des Luftsportgutachtens im Biosphärenreservat Rhön wurden die Verhältnisse naturschutzfachlich untersucht. Mit Datum des 4.5.1999 stimmte die Untere Naturschutzbehörde Rhön / Grabfeld dem Flugbetrieb mit Auflagen zu. Der Flugbetrieb verläuft seither problemlos.

Mit Datum des 14.10.2008 beantragte der Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön e.V. die Übertragung der Halterschaft des Fluggeländes „Kreuzberg / Rhön“. Dem Antrag beigelegt war ein Schreiben der Stadt Bischofsheim a. d. Rhön vom 6.10.2008 mit Nutzungsvereinbarung. Gem. § 1 Nr. 2 der Vereinbarung ist alleiniger Halter der Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön.

Der bisheriger Geländehalter (Rhöner Drachen- und Gleitschirmverein) wurde mit Schreiben vom 30.10.2008 über den Antrag auf Umschreibung der Halterschaft informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.11.2008 gegeben. Eine Antwort ist beim DHV nicht eingegangen. Aufgrund des Vertrags zwischen dem Gleitschirmclub Kreuzberg Rhön und der Stadt Bischofsheim ist die Erlaubnis durch den DHV entsprechend zu übertragen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb